

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

25.01.2019

Nr. 106

Inhaltsverzeichnis:

**Richtlinie zum Schutz gegen sexuelle Belästigung und vor Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.01.2019**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**Richtlinie zum Schutz gegen sexuelle Belästigung und  
vor Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 23.01.2019**

Aufgrund § 2 Abs. 4 KunstHG NRW erlässt die Hochschule folgende Richtlinie:

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln lebt die Maxime einer diskriminierungsfreien Kultur, an der ein respektvoller, professioneller und wertschätzender Umgang miteinander gepflegt wird. Hier werden starke und mündige Persönlichkeiten mit exzellenter künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Kompetenz, einem breiten Bildungsverständnis und einem hohen Maß an Individualität und Kreativität ausgebildet.

Sexuelle Belästigung und Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen massive Verletzungen von Persönlichkeitsrechten dar. Ein solches Verhalten wird an der Hochschule nicht geduldet. Lehrende der Hochschule sind sich ihrer besonderen Verantwortung in der Ausbildung junger Persönlichkeiten bewusst. Dennoch kann es in der täglichen Lehr- und Lernsituation zu Konflikten über Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsgrenzen kommen. Im Hochschulkontext besteht wegen des besonderen Abhängigkeitsverhältnisses von Studierenden eine hohe Gefahr der Verwundbarkeit der Studierenden. Erlebte sexuelle Übergriffe können weitreichende und langanhaltende körperliche, psychische und ökonomische Auswirkungen auf Betroffene haben und die Verwirklichung beruflicher Chancen erheblich mindern.<sup>1</sup>

In der gesellschaftlichen Dimension tragen Hochschulen zur Sozialisierung der Studierenden bei und bilden zukünftige Verantwortungstragende aus, die maßgeblichen Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklung haben. Die Hochschule übernimmt Verantwortung für ein Umfeld, das frei von Diskriminierung und Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist, und setzt sich für die Möglichkeit der vollen Selbstentfaltung und Chancengleichheit sowie für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten ein.

Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Gestaltung ihres Arbeits- und Studiensfeldes mitzuwirken, das von gegenseitiger Achtung geprägt ist und der besonderen Bedeutung der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Ausbildung an der Hochschule gerecht wird.

Diese Richtlinie dient dazu, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu konkretisieren und insbesondere, dessen Geltungsbereich auf Studierende auszudehnen. Betroffene Personen sollen ermutigt werden, gegen Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Belästigung sowie die darin liegende Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte aktiv vorzugehen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder, Angehörigen, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie für ehemalige Studierende und Besucherinnen und Besucher der Hochschule.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Verstöße im Sinne des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze.

---

<sup>1</sup> So auch Empfehlung der 24. Mitgliederversammlung der HRK: „Gegen sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Belästigung an Hochschulen“.

(2) Sexuelle Belästigung wird im Sinne von § 3 Abs. 4 AGG und als Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG verstanden. Die Würde von Personen verletzende Verstöße sind insbesondere:

- die Aufforderung zu sexuellen Handlungen oder Verhaltensweisen,
- die Verfolgung und Nötigung mit (auch indirektem) sexuellem Hintergrund,
- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- herabwürdigende Bemerkungen über Personen oder deren Körper, die in einen (auch subtilen) sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden
- sexuell herabwürdigende Kommentare über das Intimleben und den Körper
- obszöne und/oder sexuell herabwürdigende Schriftzüge
- die verbale, schriftliche und bildliche Präsentation obszöner Inhalte und/oder Darstellungen, so wie das Kopieren, Anwenden, Nutzen oder Zeigen obszöner digitaler Darstellungen, soweit diese geeignet sind, einen anderen sexuell herabzuwürdigen. Ist eine künstlerische Darstellung sexueller Handlungen und/oder Inhalte Gegenstand der künstlerischen Ausbildung, so ist zuvor die Zustimmung der Beteiligten einzuholen.

### § 3 Grundsätze

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere solche mit Lehr- und Leitungsaufgaben, wirken darauf hin, dass Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Benachteiligung durch sexuelle Belästigung unterbleiben.

(2) Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Vorgesetzte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, Hinweisen auf Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Benachteiligung durch sexuelle Belästigung nachzugehen und dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung getroffen werden.

(3) Angehörige und Mitglieder der Hochschule, die von der Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder durch sexuelle Belästigung durch andere Angehörige oder Mitglieder betroffen sind, haben das Recht auf

- Aufklärung und Beratung sowie
- Beschwerde.

(4) Betroffene können sich an die in § 4 genannte unabhängige Anlaufstelle sowie an alle zuständigen Stellen der Hochschule, insbesondere die Gleichstellungsbeauftragten, die Vertrauensdozierenden, die Personalräte, die Studierendenvertretungen oder die psychosoziale Beratungsstelle wenden. Betroffene, die ihre Anonymität gegenüber der Hochschulleitung wahren wollen, sollen sich grundsätzlich zunächst an die unabhängige Anlaufstelle wenden. Zur Wahrung ihrer Anonymität können Betroffene auch eine Vertrauensperson beauftragen.

(5) Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist in jedem Verfahrensstadium zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der betroffenen Person allgemein und der beschuldigten Person mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen zulässigen Maßnahmen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

### § 4 Erstberatung

Betroffene haben einen Anspruch auf Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten bei Verstößen im Sinne dieser Richtlinie.

Sie können unter Wahrung ihrer Anonymität eine für sie kostenlose Erstberatung bei einer rechtlich geschulten unabhängigen Anlaufstelle in Anspruch nehmen. Zweck dieser Erstberatung ist, eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte möglich sind und eingeleitet werden sollen. Auf Unterstützungsmöglichkeiten wird hingewiesen. Über die Grenzen der Wahrung der Anonymität und die Rechte von Beschuldigten bei Erstattung von Strafanzeigen, bei Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Disziplinarverfahren, Beschwerdeverfahren nach dem AGG ist aufzuklären.

Die unabhängige Anlaufstelle unterliegt der Schweigepflicht. Über die Inanspruchnahme dieser Erstberatung werden Hochschulleitung und zentrale Gleichstellungsbeauftragte in anonymisierter Form informiert.

### **§ 5 Beschwerden – Grundsätze**

(1) Betroffene können im Wege der einfachen oder der formellen Beschwerde vorgehen. Bei Beschäftigten und Beamten bleiben die Beschwerderechte gemäß §§ 13 ff. AGG sowie § 171 BGG unberührt.

(2) Über Beschwerden werden Berichte angefertigt.

### **§ 6 Einfache Beschwerde**

(1) Betroffene können allein oder mit Hilfe der unabhängigen Anlaufstelle oder der Gleichstellungsbeauftragten eine einfache Beschwerde erheben.

(2) Entsprechend der Schwere des Einzelfalles und unter Wahrung berechtigter Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse kommen auf Wunsch der betroffenen Person folgende informelle Maßnahmen in Betracht:

- persönliches Gespräch der betroffenen Person oder einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person,
- persönliches Gespräch einer vorgesetzten Person mit der oder dem Beschuldigten.

Eine Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Gespräch besteht für die beschuldigte Person nicht.

(3) Die Beschwerde führende Person ist über den Inhalt und das Ergebnis des Gespräches zu informieren. Über die Inanspruchnahme dieser Erstberatung werden Hochschulleitung und zentrale Gleichstellungsbeauftragte in anonymisierter Form informiert.

### **§ 7 Formelle Beschwerde**

(1) Auf Wunsch der betroffenen Person oder falls - in der Regel nach Durchführung eines einfachen Beschwerdeverfahrens - unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person ein dienstrechtliches, arbeitsrechtliches oder hochschulrechtliches Vorgehen geboten oder zur Verhinderung weiterer Rechtsgutsverletzungen notwendig erscheint, wird ein formelles Beschwerdeverfahren mit dem Ziel der Verhängung rechtlicher Maßnahmen durch die Hochschulleitung eingeleitet. Die Hochschulleitung oder die von der Hochschulleitung beauftragte Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Arbeitsrechtliche Pflichtverstöße, Dienstvergehen und Verstöße gegen sonstige Normen müssen bewiesen sein, um Maßnahmen auslösen zu können. Deshalb umfasst die formelle Beschwerde möglichst

- eine genaue Beschreibung des Vorfalls
- die beteiligten Personen
- Ort/Datum/Uhrzeit des Vorfalls
- Beweismittel, z.B. Zeuginnen und Zeugen
- Informationen über bereits eingeleitete Maßnahmen
- Angaben über informierte Personen.

(3) Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Maßnahmen richten sich nach den arbeits- und dienstrechtlichen und ggf. hochschulrechtlichen Bestimmungen.

Als Maßnahmen kommen u.a. in Betracht

- Durchführung eines formellen Dienstgesprächs
- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Abmahnung
- Versetzung
- fristgerechte oder fristlose Kündigung
- Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst

- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung von Hochschuleinrichtungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- Erstattung einer Strafanzeige.

(4) Sind beschuldigte Personen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, so wird die Hochschule alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, Schutzmaßnahmen für die Mitglieder und Angehörigen zu ergreifen. Sind Betroffene nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, so wird die Hochschule ebenfalls zur Verfügung stehende Schutzmaßnahmen ergreifen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen (Verkündungsblatt) in Kraft. Die Richtlinie wird auf der Homepage veröffentlicht und alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule werden auf geeignete Weise von ihr in Kenntnis gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 16.01.2019 sowie der Zustimmung des Senats vom 23.01.2019.

Köln, den 25.01.2019

Der Rektor  
Prof. Dr. Heinz Geuen